



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 22.06.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
Stadtrat	06.07.2009	2	X		ja	nein	noch unbekannt	

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Die beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Boppard wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	lt. Beschlussvorschlag		Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Stadtrates beschränkt. Deshalb hat der Stadtrat nach der Neuwahl erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GemO).

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich. Bis zu der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO). Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Stadtrates ein Beschluss über die Geschäftsordnung des am 7.06.2009 gewählten Gemeinderates nicht zustande, so gilt kraft Gesetzes die Muster-Geschäftsordnung, die der Minister des Innern und für Sport bekannt macht. Dies ist die Muster-Geschäftsordnung vom 21.11.1994 (MinBl. S. 539) zuletzt geändert durch VV des Ministeriums des Innern und für Sport vom 05.05.2009.

Die beigegefügte Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung erstellt und beinhaltet neben redaktionellen Anpassungen insbesondere folgende Änderungen:

§ 2 Abs. 2 Form und Frist der Einladung

Die Einladungsfrist wird von 6 Werktagen auf 4 Kalendertage geändert

§ 19 Anfragen

Die Neuregelung beinhaltet eine Konkretisierung bei der Verfahrensweise hinsichtlich der Beantwortung von Anfragen.

§ 26 Abs. 4 Niederschrift

Die Neuregelung sieht nur noch ein Versenden von Sitzungsniederschriften für nicht-öffentliche Sitzungen an die Fraktionsvorsitzenden vor.

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

Die Neuregelung beinhaltet eine Konkretisierung anhand der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

Die Neuregelung sieht nicht mehr das verbrieftete Recht vor, dass Mehrexemplare an die Fraktionen versandt werden.

St. 22. / 6.
RB



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat der Stadt Boppard vom 25.06.2009

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

- § 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat auf Grund des § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands

schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

- (3) Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied des Stadtrats zur Sitzung ein.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Die Ortsvorsteher sind ebenfalls einzuladen.
- (1 a) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 1 Tag vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mit.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder

zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem/den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu

behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 7. Grundstücksangelegenheiten,
 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
 9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
 10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
 11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (3) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.
- (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des städtischen Forstbetriebs. Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 € auferlegen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Rats.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist, und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Bürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Bürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Rats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen, Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11

Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen; verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
 4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zu Schulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstands gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung des Stadtrats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

- (2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 19

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Bürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
- a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann

- beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung vom Stadtrat festgestellt werden.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Stadtrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen. Die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitglieds ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
1. eine Vorlage des Bürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Rat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtrat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Bewerber abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter

Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind unwirksam. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 2 Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen der fehlenden Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung der Stadtrat eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Rat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung ei-

ner nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Rat auf Grund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Rats bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Bürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzung der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies

durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrats dienen, sind nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 35 Inkrafttreten

Mit der Beschlussfassung tritt diese Geschäftsordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

56154 Boppard, 06.07.2009
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 22.06.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rückg.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	06.07.2009	4-6	X					

Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat wählt einen 1. ehrenamtlichen Beigeordneten sowie 2 weitere ehrenamtliche Beigeordnete.

Die Reihenfolge der Vertretung der weiteren Beigeordneten ergibt sich aus der Reihenfolge der durchgeführten Wahl.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Gemäß § 52 Abs. 2 GemO entspricht die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderates. Die Wahlzeit des bisherigen Stadtrates endet am 30.06.2009, demnach würde ansich auch die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten zu diesem Zeitpunkt enden.

Gemäß § 52 Abs. 3 GemO bleiben die ehrenamtlichen Beigeordneten jedoch bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemO werden die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO).

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim 1. Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

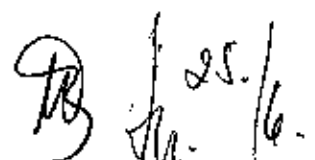
Nach erfolgter Wahl werden die Beigeordneten vom Bürgermeister nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten ernannt und in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 19.05.2005 zur Amtsbezeichnung der Beigeordneten der Gemeinden und Verbandsgemeinden folgende Hinweise gegeben:

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“; die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“ (§ 50 Abs. 2 Satz 1 - 3 GemO).

Die Reihenfolge der Vertretung (z.B. „2.“) wird der Amtsbezeichnung nicht vorangestellt (vergl. § 50 Abs. 2 Satz 6 GemO); die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus dem der Wahl zugrunde liegenden Ratsbeschluss. Dies ist dann auch in der Niederschrift so festzuhalten.

Für die Beigeordneten der Gemeinden und Verbandsgemeinden ist das Führen einer Zusatzbezeichnung Orts- bzw. Stadt oder Verbands-, nicht vorgesehen.

Handwritten signature and date: 25. / 6.



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 22.06.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rückf.
					Ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	06.07.2009	7-13	X					

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat wählt die Mitglieder und Stellvertreter für die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Werkausschuss
- Bauausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft
- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (Schulträgerausschuss)
- Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
- Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Gemäß § 45 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt. Gemeinsame Wahlvorschläge (zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes) sind nicht zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (Sitzuteilungsverfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer).

Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO).

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern der Stadtrat nicht etwas anderes beschließt.

Auf die Beachtung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 44 GemO sowie Hauptsatzung) und der Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 4 KWG) wird hingewiesen.

St. 22. / 6.
TB

Beschlußvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter II/004-01/Udo Strieder					Datum 25.06.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugelimmt			abweich. Beschluß s. Rücke.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	06.07.2009	14	X					

Zweckverband „Gewerbepark Hellerwald II“; Vertreter der Stadt Boppard in der Verbandsversammlung

(Beschlußvorschlag)

Als Vertreter der Stadt Boppard in der Verbandsversammlung werden neben dem Bürgermeister Dr. Walter Bersch (geborenes Mitglied)

Als ordentliches Mitglied

als Stellvertreter

bestellt.

Die Bestellung erfolgt auf Widerruf.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> LL Beschlußvorschlag		<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß	

Abweichender Beschluß:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat den Zweckverband „Gewerbepark Hellerwald II“ zum 01.09.1997 errichtet.
2. Da die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung – vorbehaltlich eines Widerrufes der Bestellung – der Amtszeit des Stadtrates entspricht, müssen nunmehr wieder drei Personen als Vertreter der Stadt Boppard in der Verbandsversammlung bestellt werden
3. Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben die Interessen der Stadt Boppard zu wahren. Die Tätigkeit als Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung gehört nicht zum allgemeinen Aufgabenbereich eines Ratsmitgliedes (vgl. Erläuterungen zu § 8 Zweckverbandsgesetz –ZwVG-) und ist somit rechtlich nicht mit der Ausübung eines Ratsmandats vergleichbar.
4. Gem. § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung können die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Gem. § 8 Abs. 2 ZwVG sind die Vertreter in der Verbandsversammlung an Richtlinien und Weisungen (u.a. vom Stadtrat) gebunden.
Der Grundsatz der freien Mandatsausübung (§ 30 Abs. 1 GemO) ist insofern in rechtlich zulässiger Weise eingeschränkt.
5. Da die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Stadtverwaltung Boppard geführt werden, sollte neben dem Bürgermeister auch die Verwaltung in der Verbandsversammlung vertreten sein.

In der letzten Wahlperiode wurden folgende Vertreter bestellt:

Als ordentliches Mitglied

Herr Karlheinz Scherer

Herr Friedrich Hicke


Herr Franz-Rudolf Querbach

als Stellvertreter

Herr Udo Strieder

Herr Günter Firmenich

Herr Michael Bender

fn 25./6.




Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 24.06.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	06.07.2009	15	X					

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter und Stellvertreter des Rhein-Hunsrück-Kreises in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

(Beschlussvorschlag)

1. Es wird offen abgestimmt.
2. Der Stadtrat schlägt dem Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises für die Wahl der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als Vertreter der Stadt Boppard den Bürgermeister und als Stellvertreter den 1. Beigeordneten vor.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist nach der Kommunalwahl neu zu bilden. Daher ist eine Neuwahl der in der Regionalvertretung zu entsendenden Vertreter und Stellvertreter erforderlich.

Die Anzahl der vom Kreistag zu wählenden Vertreter und Stellvertreter beträgt für den Rhein-Hunsrück-Kreis jeweils 5. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat die Stadt Boppard aufgefordert ihr einen vom Stadtrat vorgeschlagenen Vertreter mitzuteilen. Bislang waren für die Stadt Boppard Bürgermeister Dr. Bersch als Vertreter und 1. Beigeordneter Friedrich Hicke als Stellvertreter des Rhein-Hunsrück-Kreises in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald gewählt worden.

sh 24. / 6.
D



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter I-460-40/Thomas Emmes					Datum 16.06.2009				
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	ja	zugestimmt nein		noch unbekannt	abwechl. Beschluss s. Rücksl.
Stadtrat	06.07.2009	16	X						

Benennung von zwei Vertretern für den Pädagogischen Beirat der Jugendbegegnungsstätte St. Michael

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat benennt zwei Vertreter für den Pädagogischen Beirat der Jugendbegegnungsstätte St. Michael.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
Einstimmig		Mit Stimmenmehrheit		Ja	Nein	Enthaltungen		
					Lt. Beschlussvorschlag		Abweichender Beschluss	


Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Nach dem zwischen der Stadt Boppard und der Kath. Kirchengemeinde St. Severus Boppard abgeschlossenen Vertrag ist für die Jugendbegegnungsstätte St. Michael ein Pädagogischer Beirat zu bilden. Dieser Beirat trägt Mitverantwortung in der pädagogischen Arbeit der Jugendbegegnungsstätte, wirkt bei Finanzfragen und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit und wird vom Träger bei Einstellung und Personalwechsel ins Benehmen gesetzt.

Dem Pädagogischen Beirat gehören zwei vom Stadtrat zu benennende Vertreter an. Diese beiden Vertreter waren bisher Herr Martin Strömann und als Stellvertreter Herr Niko Neuser, ferner Herr Wolfgang Spitz und als Stellvertreter Herr Daniel Thomas Geis.

Em 16/6





Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III/610-19, Jürgen Johann					Datum 20.05.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	12.05.2009	15		X	X			
Hauptausschuss	26.05.2009	a.o.		X	X			
Stadtrat	06.07.2009	17	X					

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Schäffersweyer II" im Ortsbezirk

(Beschlussvorschlag)

- a) Den Stellungnahmen zu den im Offenlegungsverfahren vorgebrachten Äußerungen wird zugestimmt. Aus diesen ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
- b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit					

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.06.2008 die Änderung und Teilaufhebung des seit 1985 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard beschlossen.
2. Dieser Bebauungsplan soll für das Flurstück 283/1, das sich im Eigentum der Stadt Boppard befindet, aufgehoben werden. Die Flächengröße beträgt rd. 0,08 ha. Derzeit ist die Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
Die beabsichtigte Neugestaltung des Frei- und Hallenbades zu einem Thermalbad bedingt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“.
3. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde der Planentwurf einschließlich aller Anlagen in der Zeit vom 30.03. bis einschl. 04.05.2009 öffentlich ausgelegt. Die zu beteiligenden benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.

Während dieser Zeit sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen vorgebracht worden, zu denen sich ein Abwägungsbedarf nicht ergibt:

Siehe Anlage.

4. Der Stadtrat stellt fest, dass auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen zum Verfahren gegenüber der bisherigen Planfassung keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen eintreten, so dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher den städtischen Gremien, die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard als Satzung zu beschließen.



Anlage 1 zu
TOP
Blatt 1-20

①

**Stadt Boppard
Ortsbezirk Boppard**

**Teilaufhebung des Bebauungsplans
„Am Schäffersweyer II“**

**Würdigung der Stellungnahmen
aus den Verfahrensschritten gemäß
§§ 4 (2), 3 (2) und 2 (2) BauGB**

Stand: Mai 2009

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Boppard

Stadt-Land-plus

**Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner**

**Büro für Städtebau
und Umweltpfanzung**

**Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz**

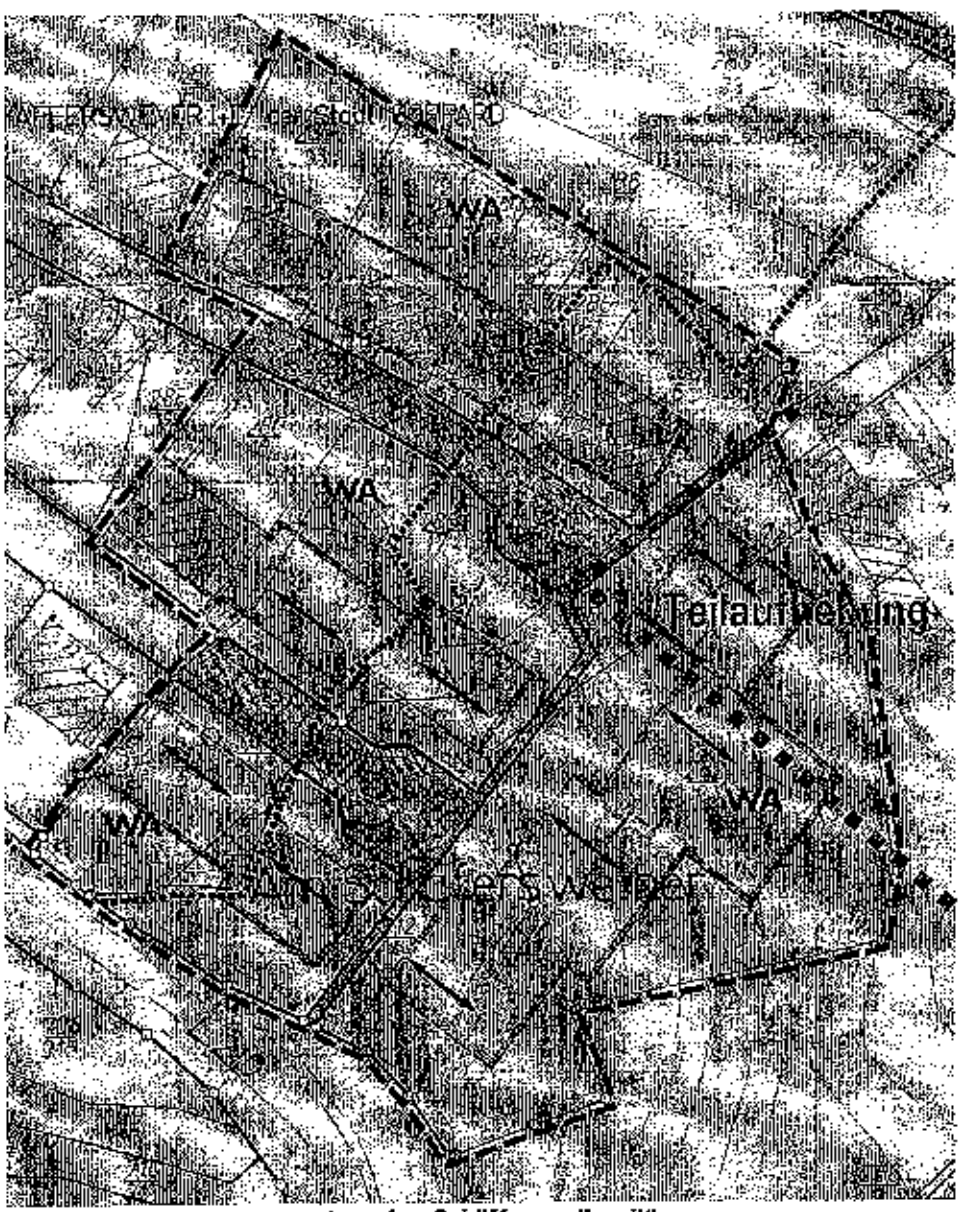
**T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88**

**zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de**



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bersch,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Stadtrats,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Ausschüsse,

im Rahmen der kombinierten Verfahrensschritte gemäß §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Lediglich ein Träger gab einen Hinweis, der zur Kenntnis genommen und beachtet wird. Bürger haben sich nicht geäußert.



rechtskräftiger Bebauungsplan „Am Schäffersweyer II“



Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen

1. Landesamt für Geologie und Bergbau, 55133 Mainz (Schreiben vom 16.04.2009)

Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Bedenken

2. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. 55453 Gensingen (Schreiben vom 27.04.2009)
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, 56068 Koblenz (Schreiben vom 23.04.2009),
4. Rhein-Hunsrück-Wasser, 56283 Dörth (Schreiben vom 22.04.2009),
5. Forstamt Boppard, 56154 Boppard (Schreiben vom 01.04.2009),
6. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, 60327 Frankfurt (Schreiben vom 03.04.2009),
7. RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, 55743 Idar-Oberstein (Schreiben vom 17.04.2009),
8. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, 60328 Frankfurt (Mail vom 07.04.2009),
9. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 55543 Bad Kreuznach (Schreiben vom 08.04.2009),
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 56077 Koblenz (Schreiben vom 04.05.2009),
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 55116 Mainz (Mail vom 02.04.2009),
12. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Koblenz, 56068 Koblenz (Schreiben vom 21.04.2009),
13. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56068 Koblenz (Schreiben vom 06.04.2009)
14. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 55469 Simmern (Schreiben vom 04.05.2009),

Beteiligte Kommunen ohne Anregungen und Bedenken

15. Verbandsgemeinde Rhens, 56321 Rhens (Schreiben vom 30.03.2009),
16. Verbandsgemeinde Emmelshausen, 56281 Emmelshausen (Schreiben vom 30.03.2009)

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Manfred Brechtel/ag
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz, 12.05.2009



Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen

- 1 Landesamt für Geologie und Bergbau, 55133 Mainz (Schreiben vom 16.04.2009)

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Fax: Stadt Land plus
878088

RheinlandPfalz

Telefax

- bitte sofort vorlegen
- bitte zur Normalpost
- Seite(n)



Landesamt für Geologie und Bergbau
Postfach 10 02 55, D-55129 Mainz

Landesamt für Geologie und Bergbau

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 16 61
56140 Boppard

Geologischer Dienst

Unger Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	e-mail	Durchwahl	Datum
3240-1783-08/V2	25.03.2009	office@lgb-rp.de		16.04.2009
Dr. Wdf/nh	III, 610-19/Ba.			

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Schäffers- weyer II" im Ortsbezirk Boppard

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau: *Keine Einwände*

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Boden und Baugrund

- mineralische Rohstoffe: *Keine Einwände*

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. H. Fhses)
Direktor

A:\wsk\info\324178382.doc

6

*Bot. Stadt-Land-plan
St 80 88*



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

- VEREINIGUNG DER JÄGER -
Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 38 L.NatSchG

27.04.2009

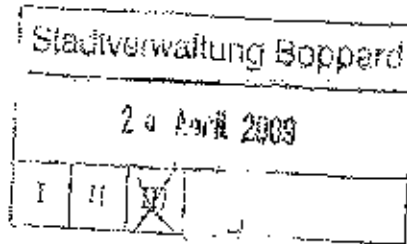
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Postfach 47, 55452 Gensingen

GENSINGEN, den

KG 08/V-eb

An die
Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661

56140 Boppard



Postanschrift: Poststraße, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/39 44-0
Telefax: 0 67 27/39 44-22
E-Mail: info@ljv-rp.de
Internet: www.ljv-rp.de

Herr Voigtländer

Auslauf erteilt:

19

Durchwahl: 89 64

B-Plan „Stadtteilzentrum Buchholz“
Az.: III/610-02, LJV-Nr. 08/L-155/2009

B-Plan „Schäffersweyer II“, Ortsbezirk Boppard
Az.: III, 610-19/Ba., LJV-Nr. 08/L-139/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannten Maßnahmen seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Die Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung mit gleicher Post zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

[Signature]
(E. Voigtländer)
Diplom-Biologe

Rheinland-Pfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 93 03 61 • 56068 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661

56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
28. April 2009			
I	II	III	IV

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.tlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich) Ihr Schauen +120-2103/-120-882103 gernot.schauren@sgdnord.tlp	Dienstgebäude Zimmer	Datum
28.03.2009	426-03-140		Stresemannstr. 3-5 4	29.04.2009

**Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Rheinland-Pfalz;
Stellungnahme zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäfersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen vorgelegte Planung von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde sowie aus der Sicht der Projektgruppe Weiterbe Oberes Mittelrheintal in Abstimmung mit der Initiative Baukultur für das Weiterbe Oberes Mittelrheintal keine Bedenken bestehen.

Die **allgemeinen Belange des Naturschutzes** sind von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. § 8 Abs. 5 LNatSchG einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gernot Schauen

<p>Abrechnungs-/Referaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentralbüro - Gewerbeamt - Regionalstelle Koblenz - Wasserversorgung, Abfallwirtschaft - Bodenschutz - Zentralreferat - Regionalstelle Koblenz - Bauordnung, Landespflege - Bauwesen 	<p>Dienstgebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 	<p>Telefonnummern:</p> <ul style="list-style-type: none"> (0261) 1202280 (0261) 1202509 (0261) 1202055 (0261) 1202055 - Stresemannstr. 3-5 	<p>Konten der Regierungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesrat Rheinl. Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Glückstraße Koblenz Kto.-Nr. 510 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparbank Koblenz Kto.-Nr. 72 609 (BLZ 570 501 20) 	<p>Beschäftszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> montag-donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr Freitage: 9.00 - 12.00 Uhr <p>Boppard-Rheinl. Schiffverkehrsamt mit Walfischboje</p>
---	---	--	---	--

Stadt Land plus 87 8088



RheinHunsrück Wasser Galscheider Straße 1 56 281 Dörth

Stadtverwaltung
Boppard
Postfach 16 61
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard		
23. April 2009		
I	II	III

Ihr Zeichen
III, 610-19/BA

Ihr Schreiben
25.03.2009

Unser Zeichen
31402 Es./wl

Datum
22.04.2009

Durchwahl
126-23

**1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard;
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser bestehen gegen die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. André Bähler

Rheinland-Pfalz



Forstamt Boppard, Humperdickstr. 4 a, 56154 Boppard

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661

54140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
02. April 2009			
I	II	III	IV

Forstamt Boppard

Humperdickstr. 4 a
56154 Boppard

Telefon: 06742/8033-0
forstamt.boppard@wald-rip.de
www.wald-rip.de

Bearbeitet von: Ilse Kretz

Telefon: 06742-8033-11

Telefax: 06742-81371

Ilse.Kretz@wald-rip.de

Aktenzeichen:

Datum: 01.04.2009

Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Schäffersweyer II" im Ortsbezirk Boppard:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Forstamtes Boppard bestehen für die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Schäffersweyer II keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ilse Kretz, Forstamt Boppard



Landesforsten
Rheinland-Pfalz



Stadt - Land - plus 87 80 88



DB Services Immobilien GmbH • Niederlassung Frankfurt •
Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661

56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
07 April 2009			
I	II	III	IV

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.db.de/cbsim

Michael Eberlein
Telefon 069 265-41375
Telefax 069 265-41379
michael.eberlein@bahn.de
Zeichen FRI-FFM-I Eb
TÖB-FFM-09-4785

Ihr Schreiben vom 25.03.2009
Ihr Zeichen: III, 610-19/Ba.

03.04.2009

**1. Änderung und Tellaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard;
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Plangebiet an der DB-Strecke 2630 Köln - Bingen
ca. bei Bahn-km 112,0;
Entfernung ca. 850 m rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt.
Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt

i. V.

Götz

i. A.

Eberlein



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registrierung:
Berlin-Charlottenburg
HRB 66 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ulrich von Sack

Geschäftsführer:
Torsten Thiele
(Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Mathias Wokelbusch



Stadt-Land-Plus 878088



RWE Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH, HEUSMIDT 100, 56742 Idar-Oberstein

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
24. April 2009			
I	II	III	

Ihre Zeichen III,610-19/8a
Ihre Nachricht 24.03.2009
Unsere Zeichen M-HP/Kb
Name Herr Knab
Telefon (06781) 839-2777
Telefax (06781) 839-2722
E-Mail robert-rainer.knab@rwe.com

Idar-Oberstein, 17. April 2009

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard; öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir gegen o.g. Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände oder Bedenken haben.

Freundliche Grüße

RWE Rhein Ruhr
Verteilnetz GmbH

J. A. Suhr
(Jürgen Suhr)

R. A. Knab
(Robert Knab)



RWE Rhein-Ruhr
Verteilnetz GmbH
Reeser Landstraße 43
46183 Wesel
T +49 281 203-0
F +49 281 203-2000
I www.rwe-rhein-ruhr-
verteilnetz.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Reißing
Dr. Michael Schmitt
Sitz der Gesellschaft:
Wesel
Eingetragen beim
Amtsgericht Duisburg
Handelsregister-Nr.
HR B 14081

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 36
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADE33HAN
IBAN DE02 3604 0036
3142 0934 00

VSt.-TdNr. DE 8127 08 535

VORWEG GEHEN

*Postcard plus 878088***Johann Jürgen**

Von: Clößner, Horst [CloessnerH@eba.bund.de]**Gesendet:** Dienstag, 7. April 2009 14:28**An:** Johann Jürgen**Betreff:** Ihr Zeichen: III. 610-19/Ba. - Ihr Schreiben vom 25.03.09, 1. Änderung und Teilaufhebung "Schäffersweyer II"

Sehr geehrter Herr Johann,

Bedenken und Anregungen werden keine vorgebracht.

Vorsorglicher Hinweis: Im letzten Absatz Ihres o.g. Schreibens steht ein falsches Datum (30.12.2008).

M.f.G.

Clößner

Horst Clößner
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken
Untermainkai 23 - 25
60329 Frankfurt am Main

Tel. 069 / 238 551 140
Fax: 069 / 238 551 9140
eMail: CloessnerH@eba.bund.de
Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

20.04.2009



**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz**

Stadt-Land-Plan Bopp

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 61 - 55500 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 10 61
55140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
09. April 2009			
I	II	III	IV

Postanschrift:

Postfach 10 61
55500 Bad Kreuznach

Hausanschrift:

Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 06 71 / 7 93-0

Telefax: 06 71 / 7 93 1199

e-mail: fwk-rip@t-online.de

Internet: www.fwk-rip.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.03

Anschrift erteilt - Duellwahl
Herr Dietz -1140

e-mail
juergen.dietz@fwk-rip.de

Datum
8. April 2009

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Schäffersweyer II" im Ortsbezirk Boppard

Ihr Schreiben vom 25.03.2009; Ihr Zeichen: III, 610-19/Ba.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Dietz

Sen. Stadt. Koblenz 878088

Rheinland-Pfalz



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz – Niederberger Höhe 1 – 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1861

56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
07. Mai 2009			
I	II	III	IV

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz

Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
D-56077 Koblenz
Tel. +49 (0) 2 61 / 66 75 - 3000
Fax +49 (0) 2 61 / 66 75 - 3010

Unser Zeichen
0312/2009

Bearbeiter/in, E-Mail
Rudolf Eggert
rudolf.eggert@archaelogie-koblenz.de

Telefon
0261 - 6675-3008

Datum
04.05.2009

**Erste Änderung des Bebauungsplanes „Schäfferswyer II“ im Ortsbezirk Boppard
Ihr Schreiben vom 25.03.2009; Ihr Zeichen: III, 610-19/Ba.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.:

R Eggert
R. Eggert



Stadt Land plus 8780 88

Johann Jürgen

Von: Wuttke, Michael [michael.wuttke.er-de@landesdenkmalamt.rlp.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. April 2009 11:34
An: Johann Jürgen
Betreff: 1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan "SchäffersweyerII"; Ihr Schreiben/AZ 25.3.2009/III, 610-19/Ba.

1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan "SchäffersweyerII"; Ihr Schreiben/AZ 25.3.2009/III, 610-19/Ba.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben Ihr o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Referates Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege bleiben vorbehalten und sind gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michael Wuttke

Referatsleiter

Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP
Direktion Landesarchäologie
-- Referat Erdgeschichte --
Große Langgasse 29
D-55116 Mainz

Tel.: 06131-20 16 400
Fax: 06131-20 16 444
e-mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de



Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 20 03 41, 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661

56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard		
23. April 2009		
I	II	III

SPARZE

GESCHÄFTSZEICHEN

ANSPRECHPARTNER

ANSCHRIFT

Verwaltungsaufgaben

VV 2010 B – SIM 10/09 – KOVA 4002

Herr Keller

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schloss, Hauptgebäude

56003 Koblenz

TEL

+49 (0)261 3608-192 (oder 4)

FAX

+49 (0)261 3608-202

E-MAIL

Hans-Peter Keller@bundesimmobilien.de

INTERNET

www.bundesimmobilien.de

DATUM

21.04.2009

**1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“
im Ortsbezirk Boppard;
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz-
buch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

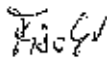
Ihr Schreiben vom 25. März 2009 – Az.: III, 610-19/Ba-

Sehr geehrter Herr Johann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Interessen des Bundes, die von der Bundesfinanzverwaltung wahrzunehmen sind,
werden von der o.a. Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Fischer)



RheinlandPfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 05 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
16. April 2009			
I	II	III	

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Postanschrift: Stresemannstraße 5 - 5,
56069 Koblenz
Dirnbergstraße: Kurfürstenstraße 12 - 14
Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon / Fax (persönlich) E-Mail (persönlich) Herr Müller 120-2940 / 12088-2940 Thomas.Mueller@sgdnord.rlp.de	Dienstgebäude Zimmer	Datum
III, 010-19/Ba. 25.03.2009	322-140-00 501-02.04 TMUWe		Kurfürstenstr. 12 - 14 207	06.04.2009

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard;
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (beabsichtigte Neugestaltung des Freil- und Hallenbades zu einem Thermalbad und Herausnahme des Flurstücks 283/1 aus dem Bebauungsplan) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Thomas Müller)

Abfallwesen: - Zentralabteilung - Gewerbeabfall-Zentralabteilung - Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft - Bodenschutz - Zentralabteilung - Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landschaftsplanung, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 5 - 5 - Stresemannstr. 5 - 5 - Dirnbergstr. - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 5 - 5	Telefonnummer: (02 61) 1 20 29 10 (02 61) 1 20 29 49 (02 61) 1 20 29 45	Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 591 20)	Rezeptionszeiten: montags-dienstags: 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
--	---	---	--	--

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSÜCK-KREIS

Simmern

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55468 Simmern

Stadtverwaltung
Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
06. Mai 2008			
I	II	III	IV

Fachbereich
KreisentwicklungLudwigstr. 3-5
55468 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-115
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

04.05.2008

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und
Offenlage der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes
„Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard der Stadt Boppard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ ha-
ben wir Kenntnis genommen.

Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Schwarzfischer)

Auskunft

Name: Herr Schwarzfischer
Durchwahl: 62-603
Fax: 62-9 653
Zimmer: 1.60
amln.schwarzfischer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 2122-00030-08

Korrespondenz:

Ivy Nachricht vom 25.05.2008

Ihr Zeichen: III, 610-19/Ba.

Betreiberbezeichnung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 80

IBAN DE04 5605 1760 0010 0035 31

BIC SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-16:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Kreisentwicklung

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS

FOR LIVEABLE COMMUNITIES
The Liveable Award
Ankündigung des International Award
in Kooperation mit dem Verband SBA

rheinhunsrueck.de

19

Stadt Sand plus 878088



Verbandsgemeinde Rhens



Verbandsgemeindeverwaltung Rhens - Am Viehfor 2 - 56321 Rhens

Stadtverwaltung Boppard
Karmeliterstraße 2

56154 Boppard

Stadtverwaltung Boppard				
02. April 2009				
I	II	III	IV	V

Unesco-Welterbe
Oberes Mittelrheintal

Verbandsgemeinde Rhens



Rhens, 30.03.2009

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ im Ortsbezirk Boppard;
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.03.2009, Az. III, 610-19

Ihr Zeichen:
II, 610-19Ihre Nachricht vom:
25.03.2009Abteilung/Amf:
BauamtAktenzeichen:
610-13Ihre Ansprechpartner:
Ingolf Krüger
Thorsten WuthZimmer:
106
107Telefon:
0 26 28 / 96 05 - 78
0 26 28 / 96 05 - 80Telefax:
0 26 28 / 96 05 - 24e-Mail:
bauamt@rhens.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.03.2009 mit dem Aktenzeichen II, 610-19.

Im Rahmen des Verfahrens teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schäffersweyer II“ bestehen.

Wir danken, dass wir in das Verfahren einbezogen worden sind und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Helmut Schreiber
Bürgermeister
Hausanschrift:
Verbandsgemeindeverwaltung Rhens
Am Viehfor 2 - 56321 Rhens
Telefon 02628-9303-0 - Fax: 02628-9306-24Öffnungszeiten:
montags bis freitags
zusätzlich mittwochs08.00 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 18.00 UhrBankverbindungen:
Sparkasse Krefeld (BLZ 670 601 20) Konto 15 000 208
Volksbank Boppard eG (BLZ 570 916 00) Konto 40 890 05
Postbank Köln (BLZ 370 100 60) Konto 125 904 508e-Mail: info@rhens.de
www.rhens.de

Stadt Land plus 87 80 88

Gemeinde
im Hosenrücken!

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

EMMELSHAUSEN



Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 1165, 56277 Emmelshausen

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
31. März 2009			
I	II	III	IV

Datum: 30.03.2009

Ihr Ansprechpartner:
Herr Günther Liesenfeld
Telefon-Durchwahl:
06747/121-52
E-Mail-Adresse:
g.liesenfeld@emmelshausen.de
Zimmer Nr.
212
Unser Zeichen:
3.1.610-11
Ihr Zeichen:
III.610-19/Ba
Ihr Schreiben vom:
26.03.2009

Beteiligungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schäfferswayer II“ im Ortsbezirk Boppard

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

Belange der Verbandsgemeinde Emmelshausen sowie der zugehörigen Ortsgemeinden werden durch die vorliegende Planung offensichtlich nicht berührt.

Es werden daher unsererseits weder Anregungen noch Bedenken dazu vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Schneider

Sie erreichen uns:

Hausanschrift:
56281 Emmelshausen
Rathausstraße 1
Postanschrift:
56277 Emmelshausen
Postfach 1165
Telefon:
06747/121-0 (Zentrale)
Fax:
06747/121-50 (Zentrale)
E-Mail:
rathaus@emmelshausen.de
Internet:
www.emmelshausen.de

Bankverbindungen:

Kreisparkasse Rhein-Hunsrück
BLZ 56051790
Kto.-Nr. 6601389
IBAN: DE0256051790006601389
SWIFT: MALADE51SIM
Volksbank Boppard eG
BLZ 57091506
Kto.-Nr. 220866
Volksbank Hunsrück eG
BLZ 56061472
Kto.-Nr. 371200
Volksbank Rheinböllen eG
BLZ 68082227
Kto.-Nr. 1102807
Postbank Köln
BLZ 37010030
Kto.-Nr. 26491-502